GESCHICHTE UND HEUTIGE TECHNIK

DES DEUTSCHEN

GETREIDETERMINHANDELS.

Teil der gekrönten Preisschrift:

Die thatsächlichen Ergebnisse der Reichsbörsenenquete hinsichtlich der Produktenbörsen.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER K. B. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

VORGELEGT VON

FRANZ JOSEF PFLEGER,

RECHTSPRAKTIKANT.

STUTTGART.

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.

1896.

§ 1. Geschichtliches über den Getreidehandel [1]).

Bis in die sechziger Jahre dieses Jahrhunderts war Deutschland überwiegend Getreideexportland. Die Aufgabe des deutschen Getreidehandels bestand also bis zu dieser Zeit vornehmlich darin, innerhalb Deutschlands die Produktion angemessen zu verteilen und den Ueberfluss Deutschlands fremden Nationen zuzuführen.

Die wichtigsten Produktionsgebiete Deutschlands waren damals wie heute die ostelbischen Provinzen Preussens: besonders Westpreussen, Pommern, Posen und Schlesien; als Absatzgebiete derselben kamen vorwiegend in Betracht: erstens die industrielle Rheinprovinz, wohin das Getreide auf dem Wasserwege über Holland transportiert wurde, sodann aber besonders England, Frankreich und Skandinavien.

Die Zentren des damaligen deutschen Getreidehandels waren naturgemäss die Seehäfen an der Ostsee und Nordsee, also besonders Stettin, Danzig, Königsberg und Hamburg. Auch Breslau hatte vermöge seiner Lage inmitten des fruchtbaren Schlesien für den damaligen Getreidehandel eine grosse Bedeutung.

Ueber die Organisation des damaligen Getreidehandels an den einzelnen Handelsplätzen stehen leider nur wenig Nachrichten zu Gebote.

Die Formen, in welchen der Getreideausfuhrhandel in

---

[1]) Vgl. Art. Getreidehandel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Kurt Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1895; die Aussagen der Sachv. Kochhann- u. Sobernheim-Berlin, Abel-Stettin, Horwitz-Hamburg.

Deutschland ursprünglich bis in die dreissiger Jahre sich bewegt hatte, waren die des Kassa- und des Lieferungsgeschäftes. Der Händler am Seeplatze kaufte von dem Gutsbesitzer im Inlande oder von einem binnenländischen Getreidehändler das Getreide, dessen Qualität ihm entweder durch Augenschein oder durch Mustersendungen bekannt war, für sofortige oder spätere Lieferung. Als Lieferungszeit wurde gewöhnlich Frühjahr oder Herbst gewählt, besonders deshalb, weil die Hauptverkehrsmittel der damaligen Zeit, die binnenländischen Wasserstrassen, den Winter über nicht benützt werden konnten, der Transport per Achse aber zu kostspielig war. Die Festsetzung der Lieferungsbedingungen war der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Im Laufe der Zeit bildete sich ein Komplex von Lieferungsbedingungen, welcher als Handelsgewohnheitsrecht für alle Vertragsschlüsse — gegenteilige Verabredungen natürlich nicht ausgeschlossen — für ohne weiteres massgebend erachtet wurde. In den dreissiger Jahren schritt man dazu, diesen Komplex von allgemein üblichen Handelsgebräuchen zu kodifizieren, indem man Schlussscheinformulare ausstellte, auf welchen jene Handelsgebräuche abgedruckt waren; oder mit andern Worten: aus dem bisherigen freien Lieferungsgeschäft bildete sich das usancemässig geregelte Lieferungsgeschäft, das Termingeschäft. Diese Schlussscheinformulare waren anfangs sehr einfach, „embryonisch", wie es ein Sachverständiger treffend bezeichnet; im Laufe der Zeit wurden sie aber immer komplizierter. In Stettin bestand das Termingeschäft in Getreide nachweislich schon 1833; in Danzig, Königsberg und Hamburg in den vierziger Jahren; in Hamburg soll es bereits am Ende des vorigen Jahrhunderts in Uebung gewesen sein. In Stettin und Danzig war das Termingeschäft Ende der vierziger und in den fünfziger Jahren sehr bedeutend. „Der Ausländer war gewohnt, grössere Partien im Herbst auf Abladung per Frühjahr zu kaufen, während der Inländer umgekehrt im Laufe des Herbstes und des Winters auf Lieferung per Frühjahr verkaufte." In Hamburg spielte das Termingeschäft eine grosse Rolle in den fünfziger Jahren, besonders nach Beendigung des russischen Krieges, und nahm in den sechziger Jahren neuen Aufschwung. Der Gang des Geschäfts war hier besonders

der, dass die Hamburger Kaufleute von russischen Kommissionären gegen Vorschüsse Roggen kauften.

Berlin kam noch zu Beginn dieses Jahrhunderts für den Getreidehandel lediglich wegen seines eigenen Bedarfes in Betracht; es hatte ungefähr die Bedeutung einer grossen Schranne. Solange die Produktion der Provinz Brandenburg für den Berliner Bedarf ausreichte, war die Wasserzufuhr von Getreide nach Berlin verhältnismässig von untergeordneter Bedeutung; die grosse Masse des Getreides kam per Achse. Der Landmarkt wurde auf dem Gendarmenmarkte abgehalten [1]). „Nach der Ernte im August und im Herbste kamen an einzelnen Markttagen hunderte mit Getreide beladene Wagen nach Berlin; unter diesen zeichneten sich namentlich die mit vier Pferden bespannten Uckermärker Wagen aus, die zuweilen 60—80 Scheffel geladen hatten. Bei der grossen Zahl von Wagen, von denen jeder der erste auf dem Markte sein wollte, musste oft die Polizei regulierend eingreifen, denn bei grosser Zufuhr ist es häufig vorgekommen, dass die Preise starken Schwankungen unterlagen, und Roggen, der am Morgen bei Eröffnung des Marktes 2 Thlr. 10 Sgr. per Scheffel holte, musste am Schlusse des Marktes mit 1 Thlr. 25 Sgr. pro Scheffel und noch billiger abgegeben werden. Nach schlechten Ernten war dann aber auch häufig der Berliner Markt nur schwach befahren, und genügten die Zufuhren bei weitem nicht dem Bedarf; dann kam es auch vor, dass die Preise von einem Markttage zum andern 20—25% stiegen und wurde erst dadurch für die folgenden Märkte eine grössere Zufuhr angelockt."

Wie aus dieser interessanten Schilderung des Sachverständigen Kochhann sich ergibt, wurde damals, in den zwanziger und dreissiger Jahren, in Berlin das Getreide im Wege des freien Handkaufs gehandelt. Vom Berliner Händler ging dann das Getreide direkt an den Bäcker; dieser liess es auf einer Mühle in Berlin oder einem Nachbarorte vermahlen. Die Müllerei war in jener Zeit Lohnmüllerei: der Bäcker zahlte dem Müller für den Wispel Weizen 5 Thlr. und für den Wispel Roggen 6 Thlr. Mahllohn. Je mehr die Einwohnerzahl Berlins

---

[1]) Sachv. Kochhann, S. 2284 fg.

zunahm, destoweniger konnte die direkte Umgegend den wachsenden Getreidebedarf der Hauptstadt befriedigen; es mussten allmählich entlegenere Produktionsgebiete zur Anteilnahme an der Versorgung derselben herangezogen werden. So sehen wir, wie seit den dreissiger Jahren auch die ostelbischen Provinzen, besonders Schlesien, Posen, Westpreussen in die Reihe der Getreidelieferanten für den Bedarf Berlins eintreten. Aber nicht etwa so, dass nunmehr auch die Gutsbesitzer in diesen Provinzen Getreide auf die Berliner Schranne geschickt und dort an den Berliner Händler in der Form des freien Handkaufs verkauft hätten: für den Verkehr mit diesen entlegeneren Produktionsgebieten war jene Geschäftsform zu primitiv, zu riskant. Wenn auch vielleicht an vorhergehenden Schrannentagen hohe Preise gezahlt worden waren, so konnten sich die Verhältnisse — da der Transport geraume Zeit in Anspruch nahm — bis zum Eintreffen des Getreides aus den entfernteren Gegenden total umgestaltet haben; der Preis konnte tief gefallen sein. Für den Handel mit diesen entfernten Gebieten bedurfte es dementsprechend einer anderen Geschäftsform, und so kam in den dreissiger Jahren der Handel mit Konnossementen auf. Wie ging dieser vor sich[1])?

Die Kaufleute an den verschiedenen Abladeplätzen der Provinz, wie Thorn, Bromberg, Posen, Graudenz u. s. w., kauften im Laufe des Winters das Getreide zu festen Preisen von den Landwirten zusammen. Von diesen Provinzhändlern kauften dann die Berliner Getreidehändler das Getreide per Konnossement auf Lieferung im Frühjahr, mit der Bedingung, dass das Getreide spätestens ultimo April vom Einladeort abzuschwimmen habe. Aber es wurde nicht das „fertige“ Konnossement gehandelt, d. h. nicht etwa ein Konnossement, welches ein Schiffer über den Empfang einer bestimmten Quantität ihm zur Beförderung übergebenen Getreides ausstellte, sondern das „zukünftige Konnossement eines ganz unbekannten Schiffes“. Der Provinzhändler verpflichtete sich lediglich, für Rechnung des Händlers in Berlin bis spätestens Ende April eine bestimmte Quantität, z. B. Roggen, abgehen zu lassen; die Wahl des Schiffes

[1]) Sachv.-Vern. S. 2284 fg. 2429 fg.

und des Abladungsortes dagegen behielt er sich vor. Hierbei war es Sitte, dass der Verkäufer eines solchen „zukünftigen“ Konnossements einen Vorschuss bekam, ein „Angeld“ [1]), und zwar in der Höhe von ungefähr 1/4 des Kaufpreises. Dieses „Angeld“ war eine Anzahlung auf den künftig zu zahlenden Kaufpreis und kam bei der endgültigen Erledigung des Geschäftes selbstverständlich in Anrechnung. Das Angeld hatte eine doppelte Bedeutung, eine juristische und eine wirtschaftliche. Eine juristische: die Thatsache der Hingabe des Angeldes seitens des Käufers des Konnossements und der Annahme desselben seitens des Verkäufers symbolisierte den Abschluss des Vertrages; eine wirtschaftliche: es gewährte dem Provinzhändler einen Teil seines Betriebskapitals und ermöglichte ihm, seinerseits den Gutsbesitzern, bei welchen er einkaufte, ebenfalls ein Angeld, einen Vorschuss zu zahlen; sodann aber diente es ihm zur Sicherung gegen Preisschwankungen, oder doch zu einer ganz beträchtlichen Limitierung seines Verlustes bei einem eventuellen Rückgang der Preise. Denn wenn z. B. bei rückgängiger Konjunktur der Händler in Berlin insolvent wurde, oder vom Vertrag einseitig zurücktrat, angeblich etwa, weil die Qualität des gelieferten Getreides zu schlecht sei, so konnte der Provinzhändler das Angeld einbehalten und dadurch sich schadlos halten, oder doch wenigstens im Prozesse die günstigere Rolle des Beklagten erlangen. Der Handel per Konnossement gewährte somit dem Provinzhändler im Verkehre mit Berlin grosse Erleichterung.

Der Händler in Berlin dagegen befand sich in einer wesentlich ungünstigeren Lage; die neue Geschäftsform brachte für ihn allerlei Unannehmlichkeiten mit sich. Einmal musste der Käufer des Konnossements, der Berliner Händler, die Gefahr

---

[1]) Dieses Angeld ist in Bayern unter dem Namen „Leihkauf“ heute noch üblich, bei Veräusserung von Immobilien, ganz besonders aber im Vieh- und Getreidehandel, hier aber in einem ganz geringen Betrage, gewöhnlich bis 5 Mk., von 1 Mk. an, fast nie über 5 Mk. Interessant ist die Etymologie der süddeutschen Bezeichnung: der Käufer „leiht“ dem Verkäufer Geld, bis dieser seinen Verpflichtungen nachkommt und die Ware liefert. Auch die Bezeichnung „Draufgeld“ ist in Bayern mitunter gebräuchlich.

der verzögerten Ankunft, resp. des längeren Ausbleibens des Schiffes tragen. Bei dem damaligen primitiven Zustande der Wasserstrassen war diese Gefahr keine geringe. Es kam mitunter vor, dass Schiffer, wenn sie nicht mit dem ersten Frühjahrswasser abgeschwommen waren, wochen- und monatelang an seichten Stellen liegen bleiben und besseren Wasserstand abwarten mussten. Andrerseits öffnete die damalige Rechtsprechung der Gerichte, welche annahmen, dass ein Rechtsverhältnis nur bestehe zwischen Schiffer und Ablader, nicht auch zwischen dem Schiffer und jedem beliebigen Inhaber des Konnossements, dem Betruge Thür und Thor. Wenn die Preise in die Höhe gingen, kam es häufig vor, dass schlechte Qualitäten abgeladen wurden, ja dass gar nicht abgeladen wurde, ferner dass „Ablader, namentlich polnische Ablader, mehrere Konnossemente machten, mehrmals dieselbe Ladung verkauften" und nur an denjenigen lieferten, welcher den höchsten Preis gezahlt hatte. Trotz dieser Geschäftsmissbräuche kam es doch dahin, dass Berlin eine immer wachsende Bedeutung für den Getreidehandel erlangte, dass immer entferntere Produktionsgebiete ihre Erzeugnisse dem Berliner Markte zuführten.

Da kamen die vierziger Jahre: es begann der Bau grösserer Eisenbahnlinien in Deutschland. Als Knotenpunkt eines Eisenbahnnetzes wurde Berlin der naturgemässe Vermittlungspunkt für den Ueberfluss des Ostens und für den Bedarf des Westens. Sachsen, Thüringen, Westfalen wurden nun Absatzgebiete für den Berliner Getreidehandel; besonders aber versorgte sich die dichtbevölkerte, industrielle Rheinprovinz, welche zuvor ihren Bedarf an Getreide aus den ostelbischen Provinzen auf dem Wasserwege durch Holland gedeckt hatte, von jetzt ab über Berlin.

Der Ausbau des Eisenbahnnetzes hatte aber auch eine Veränderung in der Form des Getreidehandels zur Folge. Denn nunmehr war der Berliner Händler nicht mehr auf die zweifelhaften Zufuhren des Abladers in der Provinz angewiesen; jetzt konnte er die grössten Quantitäten per Bahn herbeischaffen, und zwar zu jeder Jahreszeit, in viel kürzerer Zeit und mit grösserer Sicherheit. Diese grössere Unabhängigkeit des Berliner Händlers vom Ablader und Schiffer aus der Provinz fand ihren Ausdruck darin, dass der Getreidehändler in Berlin

von jetzt ab keine Vorschüsse mehr gab, kein Angeld mehr bezahlte, sondern „Schlusszettel“ ausstellte, in welchen die allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt waren. Zunächst kamen diese Schlusszettel auf für den Handel in Roggen und Hafer. Damit war aus der Form des Konnossementhandels die Form des durch die Börsenusance geregelten Lieferungsgeschäftes, des Termingeschäftes, entstanden. Die ersten Schlussscheine für das Roggentermingeschäft waren sehr einfach: sie enthielten das Quantum, gewöhnlich 1250 Scheffel, den Preis pro 25 Scheffel, das Durchschnittsgewicht (anfänglich 80, später 81 preussische Pfund per alten Scheffel), den Termin der Lieferung (Frühjahr oder Herbst), den Ort der Lieferung (Berlin frei Bollwerk) und die Bedingung, dass, wenn einer der Kontrahenten nicht pünktlich erfüllen sollte, der andre Teil berechtigt sei, den betreffenden Roggen durch einen vereideten Makler ankaufen, resp. verkaufen zu lassen. Die sonstigen Geschäftsbedingungen blieben nach wie vor der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Je mehr aber die Bedeutung Berlins als Getreidehandelsplatz zunahm, desto mehr Usancen wurden in dem „Schlusszettel“ kodifiziert. So wurde es z. B. üblich, dass die Vertragsparteien die Abmachung trafen, eventuelle Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen; im Anfange der sechziger Jahre wurde dann das schiedsrichterliche Verfahren allgemein durch den Schlusszettel vorgeschrieben. Am wichtigsten blieb nach wie vor das Geschäft auf Lieferung im Frühjahr und im Herbst; mit der Entwickelung und dem weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes gewann aber auch der Handel auf die Zwischentermine mehr und mehr Boden. Zu erwähnen ist, dass das Geschäft auch nach Einführung des Terminhandels zunächst noch reines „Effektivgeschäft“ blieb. Erst in der Zeit von 1853—1855 gewann das „Differenzgeschäft“ an Bedeutung. „Nach schlechten Erntejahren war das Termingeschäft am lebhaftesten und bewegtesten. Nach einer grossen Steigerung der Preise wurde das Termingeschäft geringer und liess nach, wenn wir selbst eine gute Ernte halten“ [1]).

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2286.

Ueber die Organisation der Berliner Getreidehändler in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts stehen leider nur spärliche Andeutungen zu Gebote. Wir erfahren aus dem Munde des Sachverständigen Kochhann, dass anfänglich ein „korporativer Verband“ nicht existierte; „ein solcher bildete sich erst in den dreissiger Jahren“. Diese „Genossenschaft, die zuerst aus zehn bis zwölf Kaufleuten bestand, vergrösserte sich allmählich entsprechend der Vergrösserung Berlins“. Diese „Genossenschaft“ dürfte einen etwas zünftlerischen Anstrich gehabt haben; denn als um die fünfziger Jahre in der Provinz die ersten Handelsmühlen entstanden und der Berliner Vertreter der Mühlen zu Ohlau um den Eintritt in die „Genossenschaft der Berliner Getreidehändler“ nachsuchte, wurde ihm derselbe verweigert, und es bedurfte der Intervention der städtischen Behörden, um demselben den Zutritt zu verschaffen [1]). Diese Genossenschaft hielt ihre „Börsen“-versammlungen in dem Hause der königlichen Porzellanmanufaktur in der Kantianstrasse ab, wo die nötigen Räumlichkeiten gemietet wurden. Ein Börsenvorstand war anfänglich nicht vorhanden; später wurde ein solcher gebildet, und dieser schuf dann „durch Verständigung mit der Gesamtheit der am Produktengeschäft beteiligten Firmen die Lieferungsbedingungen für das effektive Getreidegeschäft und für den Handel auf Zeit“. „Die Aeltesten der Kaufmannschaft standen damals dem Getreidemarkt fern.“ „Streitigkeiten über Lieferbarkeit wurden durch Sachverständige entschieden, welche von den Interessenten gewählt und dann vom königlichen Landgericht vereidigt wurden.“ „Die gesetzliche Vorschrift, dass für die verschiedenen Zweige des Handels nur eine Börse bestehen durfte, führte dazu, dass, trotz der räumlichen Trennung, der Berliner Getreidemarkt für den Grossverkehr ein integrierender Teil der Berliner Börse werden musste. Unter der Leitung des Aeltestenkollegiums tagten in den fünfziger und sechziger Jahren die am Produktenhandel beteiligten Firmen, setzten dem Bedürfnis entsprechend die Lieferungs- und Geschäftsabwickelungsbedingungen fest, die dann mit Zustimmung des Aeltestenkollegiums Geltung erlangten.“

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2285. 2287.

Die sechziger Jahre bilden einen Markstein in der Geschichte des deutschen Getreidehandels.

Der deutsche Landwirt konnte den wachsenden Bedarf der immer mehr zunehmenden Bevölkerung um so weniger decken, als ausgedehnte und fruchtbare Gebiete den Körnerbau aufgaben und sich der rentableren Kultur von Zuckerrüben zuwandten. Seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre blieb die Getreideausfuhr aus Deutschland hinter der Einfuhr zurück; dieses Verhältnis verschiebt sich in den sechziger Jahren immer mehr zu Gunsten der Einfuhr, und Ende der sechziger Jahre ist die Umwandlung Deutschlands von einem Getreideausfuhrland zu einem Getreideeinfuhrland bereits vollendete Thatsache. Dieser durch die verbesserte Technik des Verkehrswesens in einer rapiden Weise beschleunigte Entwickelungsprozess, welcher die Stellung Deutschlands auf dem Getreidemarkt von Grund aus umgestaltete, musste naturgemäss auf den Gang des deutschen Getreidehandels eine revolutionierende Wirkung ausüben. Je weniger Getreide aus Deutschland exportiert werden konnte, desto mehr verloren die Seehäfen an der Nord- und Ostsee für den deutschen Getreidehandel an Bedeutung. So erklärt sich die Thatsache, dass das Termingeschäft in Stettin im Laufe dieser Entwickelung immer mehr abnahm und jetzt fast minimal geworden ist, dass das Termingeschäft in Getreide in Hamburg immer mehr zurückging und Ende der sechziger Jahre ganz aufgegeben werden musste. Auf der andern Seite errang Berlin, begünstigt durch seine Lage als Knotenpunkt eines weitverzweigten Eisenbahnnetzes, die dominierende Stellung im deutschen Getreidehandel. Im Jahre 1868 bestanden daselbst bereits an 200 Getreidefirmen. Heute ist Berlin einer der ersten Getreidemärkte der Welt; für den Handel in Roggen ist es tonangebend für den ganzen Erdkreis.

Von den übrigen Plätzen sind besonders Mannheim und Duisburg als Sitze bedeutender Getreidefirmen zu nennen; Danzig und Königsberg sind noch von Wichtigkeit für den Export, bezw. für den Transitverkehr nach England und den nordischen Reichen; Stettin und Hamburg sinken allmählich zu Einfuhrhäfen Berlins für den Import aus Nordrussland,

bezw. aus Amerika und Südrussland herab. Die übrigen deutschen Getreidehandelsplätze sind wesentlich nur von lokaler Bedeutung.

§ 2. Heutige Technik des Getreideterminhandels.

1. Lieferungsqualität[1]).

a) Weizen. In Berlin ist Gegenstand der Lieferung: Weizen, gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch (Rauh- [Rivett-], Kubanka- und syrischer Weizen ausgeschlossen) und durchschnittlich 755 g pro Liter wiegend, frei Berlin (d. h. innerhalb der Berliner Weichbildgrenze vom Ende 1892).

In Stettin wird gehandelt guter, gesunder, trockener gelber Weizen mindestens von der Durchschnittsqualität der beiden letzten Erntejahre — Rauhweizen ausgeschlossen — im Minimalgewicht von 75,2 kg für den Neuscheffel, also 755 g pro Liter.

In Danzig gelten die Stettiner Usancen, und ausserdem die Bestimmung, dass wenn der gelieferte Weizen ein höheres Durchschnittsgewicht hat, hierfür eine Vergütung gezahlt werden muss.

In Köln darf der zur Lieferung gelangende Weizen nicht mehr Beimischung von Unkraut, Rade u. s. w. enthalten, als höchstens 2 %.

In Mannheim beträgt das Minimalgewicht 750 g pro Liter; ausserdem darf die Ware nicht mehr als 4 % an fremden Bestandteilen enthalten. Von der Lieferung sind ausgeschlossen ägyptischer, indischer, gedörrter Kubanka-, Rivett- und Weizen, der mehr als 6 % derartige Körner enthält.

b) Roggen. In Berlin muss geliefert werden: Roggen, gut, gesund, frei von Darrgeruch und durchschnittlich 712 g pro Liter wiegend. Dieselbe Lieferungsqualität wird an den übrigen Börsen gefordert; nur in Mannheim beträgt das Minimalgewicht bloss 700 g pro Liter.

---

[1]) Vgl. die im Handbuch der Berliner Produktenbörse aufgeführten Schlussscheinformulare.

c) Hafer. Ausser den Bedingungen „gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch“ wird in Mannheim ein Mindestgewicht von 430 g, in Berlin und Breslau von 450 g pro Liter verlangt.

d) Mais muss gut und gesund sein.

Zu a—d: Diese Bestimmungen der Schlussscheine über die Mindestqualität der verschiedenen Getreidesorten weisen auf eine ziemlich lange Geschichte zurück. Bevor wir diese näher ins Auge fassen, ist es nötig, einige technische Bemerkungen vorauszuschicken.

Die Qualität des Getreides hängt im wesentlichen ab von den klimatischen Verhältnissen des Bodens, auf welchem es gebaut wird, von der Witterung zur Zeit der Aussaat, des Heranwachsens und der Ernte, von dem Grade der Intensität, mit welcher der Boden bestellt wird, und endlich von der Behandlung der eingeheimsten Frucht auf dem Boden oder Speicher vor und nach dem Drusch. Ein Teil der Faktoren, welche für die Qualität des Getreides bestimmend sind, wird somit bedingt durch die menschliche Arbeit. So ist der Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik auf die Qualität des Getreides insofern von Einfluss gewesen, als infolge der Verbesserung der Putzvorrichtungen die Reinigung des Getreides von Unkraut, Schmutz u. s. w. jetzt in viel höherem Grade möglich ist als früher. Daraus erklärt es sich auch, dass das süddeutsche Getreide ein etwas geringeres Durchschnittsgewicht hat, als das in Norddeutschland erzeugte; denn in Süddeutschland ist der Grundbesitz zersplittert, die süddeutschen Produzenten erzeugen nur kleine Quantitäten, und können dieselben nicht mit jenen mechanischen Putzvorrichtungen behandeln, deren Anschaffung für den ostelbischen Grossgrundbesitzer rentabel ist. Die andere Gruppe von Faktoren aber ist völlig unabhängig von der menschlichen Thätigkeit. Hier kommen besonders die klimatischen- und Bodenverhältnisse in Betracht. Gerade diese Faktoren sind aber weitaus die wichtigsten. Ihre Bedeutung lässt sich daraus ersehen, dass — wie die Erfahrung lehrt und neuere wissenschaftliche Versuche ergeben — die

heterogensten Getreidesorten, wenn sie auf demselben Boden gezüchtet werden, sich vollständig akklimatisieren, nach kurzer Zeit sich in der Qualität immer mehr nähern.

Die einzelnen Getreidesorten sind nun aber gegen die Einwirkung dieser ihre Qualität bestimmenden Faktoren durchaus nicht in demselben Masse empfindlich. Minder empfindlich sind Roggen und Hafer. Daher die Erscheinung, dass ausländischer Roggen und Hafer, gleichviel unter welchen klimatischen Verhältnissen gebaut, gleichviel aus welchen Ländern importiert, gegenüber den einheimischen deutschen Sorten keine besonders grossen Qualitätsunterschiede aufweisen. Weitaus empfindlicher ist dagegen Weizen. Bei diesem sind die Qualitätsunterschiede zwischen den Erzeugnissen der verschiedenen Länder und Gegenden geradezu enorm. Der deutsche Weizen ist z. B. weich; der süddeutsche viel kleberreicher als der norddeutsche; indischer ist hart und sehr reich an Kleber; Kubanka ist sehr hart, hat einen glasigen Kern; Rauhweizen ist sehr reich an Stärkegehalt, dagegen sehr arm an Kleber. Zwischen diesen Extremen bewegen sich dann die andern Sorten in ausserordentlich mannigfaltigen Abstufungen.

Die Qualität der Getreidesorten lässt sich durchaus nicht immer nach dem Durchschnittsgewicht bestimmen. Bei Hafer trifft es allerdings ziemlich zu, dass hohes Gewicht gleichbedeutend ist mit guter Qualität. Dagegen kann bei Roggen und Weizen die Qualität nicht nach dem Gewicht beurteilt werden. Indischer Weizen, gegen dessen Lieferbarkeit im Jahre 1891 heftige Angriffe gerichtet wurden, wiegt sehr schwer, der feine kalifornische Weizen dagegen hat ein geringeres Effektivgewicht. „Weizen, der 73 oder 72 kg wiegt, kann viel mehr wert sein, als derjenige, welcher 76 kg wiegt. Es hängt dies davon ab, wo der Weizen gewachsen ist, es hängt von den klimatischen Verhältnissen ab.“

Bis zum Jahre 1887 war das Minimalgewicht an der Berliner Börse für Weizen 715, für Roggen 666 und für Hafer 400 g pro Liter; Rauhweizen war von der Lieferung nicht ausgeschlossen. Gegen die Lieferungsfähigkeit des Rauhweizens wurden nun seitens der Müllereiinteressenten Beschwerde geführt mit der Begründung, Rauhweizen sei zu Mahl- und Back-

zwecken völlig unverwertbar. Im Jahre 1888 kam es daher zwischen dem preussischen Handelsministerium und den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu längeren Verhandlungen über die Frage, ob Rauhweizen von der Lieferung im Terminhandel ausgeschlossen werden solle oder nicht[1]). Mit Rücksicht darauf, dass Rauhweizen damals von der norddeutschen Landwirtschaft mit Vorliebe angebaut und in grossen Mengen produziert wurde, vertrat das Berliner Aeltestenkollegium anfangs die Anschauung, dass ein völliger Ausschluss des Rauhweizens von dem Handel an der Börse nicht gerechtfertigt sei und dass dementsprechend mit Rücksicht auf die heimische Landwirtschaft an den bisherigen Schlussscheinbestimmungen festgehalten werden müsse. In einem Bericht an das Handelsministerium vom 3. April 1888 schlug sodann das Aeltestenkollegium die Einführung zweier Schlussscheinformulare für den Weizenterminhandel vor: der Schlussschein A über gelben (roten) Weizen solle mit einem Vermerk versehen werden, welcher den Käufer ausdrücklich darauf hinweise, dass auf diesen Schlussschein auch Rauhweizen geliefert werden dürfe, während das Schlussscheinformular B den Vermerk erhalte: „Rauhweizen ausgeschlossen". Dem gegenüber schlug das Handelsministerium die Einführung gesonderter Schlussscheine für Rauhweizen und für die andern Weizensorten vor und beharrte hierauf, obwohl das Aeltestenkollegium sich wiederholt dagegen aussprach. In Verhandlungen, welche das Aeltestenkollegium in dieser Angelegenheit mit den Interessenten des Getreidehandels einleitete, wurde seitens der letzteren die Einführung eines Schlussscheines für Weizen jeder Farbe, Rauhweizen jedoch ausgeschlossen, gutgeheissen; dagegen fand der beabsichtigte Schlussschein für Rauhweizen allein — mit Ausschluss aller andern Weizensorten — keine Zustimmung. So sahen sich die Aeltesten genötigt, die nach Anordnung des Handelsministers zu bewirkende Fassung dieses Schlussscheinformulars selbständig vorzunehmen.

---

[1]) Cfr. Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für das Jahr 1888, S. 218; Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirt, Bd. III, S. 194 fg. Sachv.-Vern. S. 2338. 2339. 2525.

Gleichzeitig hiermit verlangte das Handelsministerium eine Erhöhung des im Terminhandel zulässigen Mindestgewichts, und zwar für Weizen von 715 auf 734, für Roggen von 666 auf 687 und für Hafer von 400 auf 419 g pro Liter. Auch darüber entspannen sich langwierige Verhandlungen mit dem Berliner Aeltestenkollegium. Letzteres erklärte schliesslich, das Maximum, über welches unter keinen Umständen hinausgegangen werden dürfe, sei ein Mindestgewicht von 725 g für Weizen, 678 g für Roggen und 415 g für Hafer. Durch Erlass des Handelsministers vom 12. September 1888 wurde „aus Billigkeitsrücksichten" genehmigt, dass diese von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vorgeschlagenen Gewichte auf die Dauer eines Jahres zur Anwendung gebracht würden. Die in der bezeichneten Weise abgefassten neuen Schlussscheinformulare für den Berliner Getreidehandel traten am 1. Januar 1889 in Kraft.

Nunmehr suchte das Handelsministerium die gleichen Massnahmen auch an den übrigen preussischen Getreidebörsen zur Durchführung zu bringen. In einem an die Handelskammern von Danzig, Stettin, Posen und Breslau gerichteten Schreiben des Handelsministers wurde die Abänderung der bestehenden Schlussscheinbestimmungen nach dem Muster der für die Berliner Börse neu eingeführten Formulare gefordert. Die Handelskammern von Breslau und Danzig fügten sich im wesentlichen sogleich den ministeriellen Weisungen; dagegen setzten jene von Posen und Stettin den beabsichtigten Neuerungen lebhaften Widerstand entgegen. Die Opposition der Posener Handelskammer konnte auf schriftlichem Wege niedergeschlagen werden. Hartnäckiger war die Stettiner Kaufmannschaft; diese wollte sich den kategorischen Anordnungen des Handelsministeriums anfangs gar nicht fügen. Selbst die Drohung der Regierung, falls nicht nachgegeben würde, werde das Vorsteheramt der Kaufmannschaft aufgelöst und die Leitung der Börse einem Staatskommissar übertragen werden, hatte die beabsichtigte Wirkung nicht. Zur Beilegung der Differenzen wurden schliesslich seitens des Handelsministeriums Deputierte nach Stettin geschickt; in ihrer Gegenwart wurde die neue Fassung der Schlussscheinformulare in einer Generalversamm-

lung der Getreidehändler angenommen, obwohl letztere in den vom Handelsministerium proponierten Bedingungen eine Schädigung des Handels erblickte [1]).

Diese neuen Bestimmungen über die Lieferungsbedingungen blieben unabgeändert in Kraft bis 1. Januar 1893, wo dieselben eine, allerdings lediglich formale Umgestaltung erfuhren. Bis 1. Januar 1893 wurde nämlich zur Ermittelung des Mindestgewichts die sog. holländische Gewichtsschale benützt. Diese ergab aber zuweilen, je nach der Art, wie die Körner aufgeschüttet wurden, verschiedene Resultate. Seit jenem Zeitpunkt wurde ein neuer Getreideprober zur Ermittelung des Naturalgewichts eingeführt, dessen Hauptvorzug darin besteht, dass er durch eine mechanische Kippvorrichtung angeblich eine absolut sichere Wägung des Getreides ermöglicht [2]).

Die Aequivalente der Mindestgewichte auf der alten und neuen Wage sind folgende:

Mindestgewicht

für 1 l Weizen: 725 g auf der alten Wage = 755 g auf der neuen Wage
für 1 l Roggen: 678 g „ „ „ „ = 712 g „ „ „ „
für 1 l Hafer: 415 g „ „ „ „ = 450 g „ „ „ „ [3]).

Hieraus erklären sich die oben mitgeteilten Ziffern für das Minimalgewicht in den neuen Schlussscheinen.

Es gilt nunmehr die Frage zu beantworten: welche Wirkungen äusserte diese Umgestaltung der Lieferungsbedingungen in den Schlussscheinformularen?

Der spezielle Schlussschein für Rauhweizen mit Ausschluss aller übrigen Weizensorten erwies sich als eine Totgeburt: es wurde kein einziges Geschäft nach diesem Schlussformulare abgeschlossen, und in den neuesten Jahrgängen des „Handbuchs der Produktenbörse“ wird es gar nicht mehr aufgeführt. Dagegen ist es unbestrittene Thatsache, dass der Anbau von Rauhweizen in Deutschland seit 1888 beträchtlich nachgelassen hat und gegenwärtig fast minimal geworden ist.

---

[1]) Poschinger a. a. O. S. 202. Sachv.-Vern. S. 2923. 2924.

[2]) Sachv.-Vern. S. 2341.

[3]) Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für 1892, S. 290.

Auch die an die Erhöhung des Minimalgewichts geknüpften Erwartungen haben sich nicht erfüllt. In den Reihen der Agrarier wie im Schosse der Regierung hatte man folgendermassen argumentiert: „Wenn die Anforderungen an die Qualität der Lieferungsware sehr niedrig sind, so erweitert sich der Kreis der lieferungsfähigen Mengen, und damit sind die Verkäufer im Vorteil, während umgekehrt, wenn die Anforderungen hoch sind, der Kreis der lieferungsfähigen Ware sich begrenzt und die Käufer im Vorteil sind; kurz gesagt: geringe Lieferungsqualitäten begünstigen die Baissespekulation, hohe Lieferungsqualitäten die Haussespekulation; je höher somit die Anforderungen an die Lieferungsqualität geschraubt werden, desto günstiger wird die Position der Haussespekulation, desto mehr müssen folgerichtig die Getreidepreise in die Höhe gehen“ [1]). Wie schade, dass die thatsächliche Bewegung der Getreidepreise dieses stolze Kartenhaus von Trugschlüssen über den Haufen warf! Allein es musste so kommen, und zwar deshalb, weil man vergessen hatte, in jenes Edikt über die Lieferungsqualität drei kurze Bestimmungen aufzunehmen, nämlich erstens den Befehl: „Kein Müller darf Getreide vermahlen, dessen Qualität der Mindestqualität im Terminhandel nicht wenigstens gleichkommt,“ zweitens den Befehl: „Die Qualität des ausländischen Getreides muss immer etwas unter der Terminqualität stehen,“ und drittens den Befehl: „Das im Inland erzeugte Getreide muss mindestens von der Qualität sein, welche in den Schlussscheinformularen verlangt wird.“

Ueber die Folge der Erhöhung des Mindestgewichts für die einheimische Landwirtschaft äussert sich der Sachverständige Kopisch in folgender Weise: „Als vor einigen Jahren infolge Anregung der Reichsbehörde der Schlusszettel dahin geändert wurde, dass man ein höheres Effektivgewicht einführte, gestattete ich mir, darauf aufmerksam zu machen, dass diese Massregel, welche im Interesse der Landwirtschaft getroffen werden sollte, das Gegenteil erreichen würde, insofern russischer

[1]) Sachv.-Vern. S. 2914 (Gamp). Die Worte „Käufer“ und „Verkäufer“ sind wohl gleichbedeutend mit „Haussier“ und „Baissier“ gebraucht; wollte man das nicht annehmen, so wäre die ganze Argumentation unverständlich.

Weizen und russischer Roggen schwerer als unsrer wäre. Diejenigen Lieferanten, welche genötigt waren, an der Börse ein höheres Effektivgewicht aufzubringen, waren wohl oder übel in die Notlage versetzt, wenn das inländische Getreide dieses Effektivgewicht nicht bot, ausländisches Getreide zu dem Effektivgewicht heranzuziehen gegen das Interesse der Landwirte."

Welche Rückwirkungen die erwähnten Massnahmen auf den deutschen Getreidehandel ausübten, hierüber wollen wir einige Sachverständige sprechen lassen.

Die Sachverständigen aus Berlin wissen über vorteilhafte oder nachteilige Folgen der getroffenen Neuerungen nichts zu berichten. Zum Beispiel Sachverständiger Sobernheim-Berlin [1]): „Durch die Anordnung der Regierung in Bezug auf die Erhöhung des Naturgewichts ist das Maximum dessen erreicht, was man nach dem heutigen Stande der Landwirtschaft und nach dem Normalprodukt, welches die Landwirtschaft heute dem Handel bietet, in Bezug auf das Naturgewicht fordern kann."

Anders sprechen sich die Sachverständigen aus den Seestädten an der Ostsee aus. Zum Beispiel Sachverständiger Damme aus Danzig [2]): „Als man uns ein Minimalgewicht für den inländischen Weizen vorschrieb, hat man es zuwege gebracht, dass das Termingeschäft in inländischem Weizen überhaupt totgeschlagen wurde; die Sache hörte auf. Ich will mich an das alte holländische Gewicht halten. Es war bei uns üblich das 126 Pfund-Minimalgewicht für Lieferungsware, sowohl für ausländischen wie für inländischen Weizen. Es wurde uns nun vorgeschrieben, dass wir 128 Pfund als Minimalgewicht normieren sollten. Die nächste Folge war die, dass kein Mensch darauf verkaufte, weil die inländischen Produzenten das nicht prästieren zu können glaubten. Da nun aber doch inländischer Weizen auf Lieferung einmal gehandelt werden musste und die Produzenten sich natürlich den Preis sichern wollten, so hat man es par ordre du Mufti vorgezogen, auch wenn 128 Pfund nicht vorhanden waren, so zu kontrahieren. Als es zur Liefe-

---

[1]) S. 2524.

[2]) Sachv.-Vern. S. 2924.

rung kam, lieferte kein Mensch dieses Gewicht. Es blieb weiter nichts übrig, als ein Mindergewicht anzunehmen, entweder gegen Vergütung oder ohne Vergütung, weil sonst der inländische Weizen nicht zu haben gewesen wäre“ [1]). Hierzu ist zu bemerken, dass Danzig nach den Mitteilungen desselben Sachverständigen im wesentlichen auf den Export angewiesen ist; die guten und schweren Sorten werden exportiert; die leichteren über Stettin nach Berlin geschafft, damit „Unannehmlichkeiten im Auslande vermieden werden“. Aehnlich äussert sich Sachverständiger Kühnemann-Stettin: „Das Gewicht, wie es uns aufoktroyiert worden ist, halten wir im Interesse des Geschäfts und im Interesse der Landwirtschaft nicht für richtig. Die Bestimmungen, wie sie vom Handelsministerium aufgestellt worden sind, haben sich gleich im ersten Jahr in der Praxis als nicht geeignet erwiesen. Wir hatten im ersten Jahre ein ziemliches Regenjahr; es war sehr schwierig, die Qualitäten zu liefern. Was ist denn die Folge? Selbst die geringe Masse von dem Gewicht, die kontraktlich ist, wird teurer bezahlt, und der Landwirt bekommt für sein Getreide, das er unter dem wirklich normierten Mittelgewicht hat, gleich einen solchen Abschlag, dass er schier verwundert sein wird zu hören, wie es möglich war, dass eine Ware von 74 Korn mit 60, und eine Ware mit 73 9/10 mit 6—7—8 Mk. weniger bezahlt wird; das wird ihm natürlich sehr unklar sein, und das wird er schliesslich an seinem Portemonnaie fühlen, dass diese Bestimmungen, die zu seinen Gunsten erlassen worden sind, schliesslich nur zu seinem Schaden ausschlagen“ [2]).

Es erhebt sich hier die Frage: In welchem Verhältnis steht das in den Terminschlussscheinen normierte Minimalgewicht zum Durchschnittsgewicht der in Deutschland erzeugten Getreidesorten?

In den „statistischen Anlagen“ wird eine Zusammenstellung des Gewichts von Weizen, Roggen und Hafer aus der Ernte 1892 nach den Mitteilungen des „deutschen Landwirtschaftsrats für 1892“ mitgeteilt, welche auf Grund der durch die deutschen

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2927.

[2]) Sachv.-Vern. S. 2923.

landwirtschaftlichen Zentralvereine angestellten Ermittelungen gefertigt wurde. Vorausgesetzt, dass die Methode dieser Erhebungen völlig korrekt wäre, würde dieser Zusammenstellung folgendes zu entnehmen sein:

Das Durchschnittsgewicht stellte sich

in den Jahren	bei Weizen	Roggen	Hafer	
		in Preussen		
1892	77,7	73,6	46,7	kg per Hektoliter
1891	74,5	70,0	45,7	„ „ „
1890	76,09	72,7	46,00	„ „ „
1888	75,97	72,01	47,25	„ „ „
		in den deutschen Staaten exklusive Preussen		
1892	78,4	73,6	47,1	kg per Hektoliter
1891	75,5	70,5	46,5	„ „ „
1890	75,79	72,60	47,98	„ „ „
1889	75,81	73,35	46,21	„ „ „
		im Deutschen Reich		
1892	78,0	73,6	46,0	kg per Hektoliter
1891	75,4	70,3	46,3	„ „ „

Die an den preussischen Börsen geforderten Minimalgewichte betragen in der gleichen Reduktion für Weizen 75,5, für Roggen 71,2 und für Hafer 45,0.

Hierbei ist zu erwägen, dass die 1892er Ernte sowohl quantitativ als besonders auch qualitativ ungewöhnlich günstig ansfiel.

Selbst wenn man somit die obigen Ziffern als absolut zuverlässig hinnimmt, wird man zugeben müssen, dass die derzeitigen Mindestgewichte für Termingetreide ziemlich hoch gegriffen sind, bei Weizen das richtige Mass vielleicht schon überschreiten.

Die wichtigste Frage, die bei der Darlegung der Bestimmungen über die Lieferungsqualität sich zur Beantwortung aufdrängt, ist diese: Wie eignet sich die derzeitige Lieferungsqualität für den Konsum, d. h. für Müllerei und Bäckerei?

Die Ansichten der Sachverständigen über diesen Punkt gehen weit auseinander. Zum Verständnis ihrer Aeusserungen muss darauf hingewiesen werden, dass die 1891er Getreide-

ernte in Deutschland eine Missernte war; das Getreide blieb in diesem Jahre sowohl hinsichtlich der Quantität als fast noch mehr hinsichtlich der Qualität weit hinter den durchschnittlichen Ernteergebnissen zurück. Zur Deckung des Ausfalls in der einheimischen Produktion wurde Getreide aus aller Herren Ländern herbeigeschafft; die verschiedenartigsten Landstriche und Klimate traten in jenem Jahre als Lieferanten für den deutschen Markt auf.

Da namentlich bei Weizen die inländische Ware das Börsenmindestgewicht nicht entfernt erreichte, so wurde dieselbe, um den Anforderungen der Terminqualität entsprechen zu können, mit den schwereren exotischen Sorten von häufig ganz entgegengesetzter Beschaffenheit gemischt; reine inländische Ware kam im Jahre 1891 an der Berliner Börse fast gar nicht zur Ablieferung [1]). Nach diesen Ausführungen mögen die Aeusserungen einzelner Sachverständigen Platz finden. Sachverständiger Klepper, Direktor der Ruhme-Mühle bei Northeim, erklärt [2]): „Bei Roggen dürften im allgemeinen bei der Qualität, wie sie an der Berliner Börse normiert ist, nicht so weitgehende Schädigungen für den Getreidehandel vorliegen, wie gerade bei der Normierung der Qualität für Weizen. Die Qualitätsbedingungen, wie sie für Roggen normiert sind, dürften im allgemeinen wohl den Anforderungen entsprechen können; denn sie basieren darauf, dass guter, gesunder, trockener Roggen zu liefern ist, der meines Erachtens auch ein Naturalgewicht zur Basis hat, das den Roggen zu Mahlzwecken geeignet erscheinen lässt. Etwas anders liegt es beim Weizen. Die Qualitätsnormierung für Weizen ist meines Erachtens nicht derartig, dass sie den Anforderungen, namentlich der Müller, in irgend einer Weise nur genügen könnte. Der Weizen, den man an der Berliner Börse für lieferungsfähig erklärt hat, ist vielfach, ja ich glaube weitaus in dem überwiegenden Teil der Fälle, für normale Vermahlungszwecke gar nicht geeignet gewesen. Er hat eine Qualität gezeigt, teils von hartem, teils von weichem Weizen gemischt, teils von Weizensorten, die ein

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2339. 2345.
[2]) Sachv.-Vern. S. 2711.

ganz dunkles Mehl abgaben, so dass er thatsächlich für die Erzielung einer normalen Mehlqualität absolut ungeeignet war.“ Der Sachverständige Meyer, Mühlenbesitzer aus Hameln, legte der Kommission 34 Proben von Weizensorten vor, welche zwar den Lieferungsbedingungen vollauf genügten, zur Mehlbereitung aber absolut nicht zu gebrauchen seien. Sodann äusserte er folgendes: „Es ist ein ganz ausserordentlicher Uebelstand für unsre grosse Mühlenindustrie, dass man an den Börsenplätzen, um die Kontraktlichkeit nach Gewicht zu erreichen, inländischen mit ausländischem Weizen vermischt. Es ist ein wahres Uebel für die Mühlenindustrie, wenn die allerhärtesten Weizen, die am Aequator gewachsen sind, mit hiesigem Weizen vermischt sind, ausserdem noch eine Menge Unreinigkeit besitzen, die man nicht herausbekommen kann, und dafür ganz bestimmte Reinigungsapparate hat jeder Müller nicht“ [1]). Aehnlich bemerkt Sachverständiger Brunkow, Direktor der Stettiner Walzmühle: „Erhebliche Missstände sind bei den Lieferungsbedingungen für Roggen nicht hervorgetreten. Bei dem Weizen liegt die Sache anders. Wir haben gesehen, zu welchen Missständen es in Berlin geführt hat, dass die Schlussscheinbedingungen so kurz abgefasst sind: gut, gesund, trocken. Es hat sich hier herausgestellt, dass man auf Grund dieser Bedingungen ganz minderwertigen Weizen geliefert hat“ [2]). Mit diesen Aussagen stimmt im wesentlichen überein das Gutachten des Sachverständigen Werner, Mühlenbesitzers in Neckargemünd: „Die Ware, welche in der Regel als Börsenweizen zur Ablieferung kommt, ist nicht von der Qualität, wie solche unsre Mühlen zur Vermahlung notwendig haben. Wollte ein Müller seinen Bedarf, ich will sagen zur Hälfte oder zwei Dritteln, an der Börse kaufen und beziehen, er könnte aus dem Börsenweizen keine Mahlprodukte herstellen, wie es unsre Bäcker verlangen . . . Was die Qualitätslieferungen an der Mannheimer Börse anbelangt, so möchte ich sagen, dass sie wohl etwas besser sind; sie entsprechen aber auch dort nicht den Anforderungen, die wir an eine gute Qualität stellen.

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2703. 2704.

[2]) Sachv.-Vern. S. 2700.

Wohl wird der in Mannheim zur Lieferung gebrachte Weizen später auch an den Müller verkauft, aber dieser wird nur einen Teil seines Bedarfes von solchen Weizen zur allenfallsigen Vermahlung mit andern besseren Sorten kaufen“ [1]). Der Sachverständige Krahmann, ebenfalls Mühlenbesitzer, sagt aus: „Ich habe Versuche gemacht und Terminware gekauft, aber so böse Erfahrungen gemacht, dass ich niemals wieder davon Gebrauch machen will. Ich machte es so, dass ich grosse Quantitäten guten Weizens dazu kaufte, und von diesem schlechten Zeug einen kleinen Zusatz vermahlte, aber ich habe ein so schlechtes Resultat erzielt, dass ich einen grossen Teil meiner Kundschaft mir verschlagen habe“ [2]). Ganz ähnlich äussern sich noch mehrere andre Sachverständige. Ein Teil derselben spricht sich aber im gegenteiligen Sinne aus. So sagt z. B. Sachverständiger Hirsch aus Mannheim, Getreidehändler: „Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass in Mannheim die Sorten, die zur Lieferung zugelassen sind, zu Müllereizwecken sich eignen; sie sind alle zur Müllerei übergegangen, und es ist keine Klage laut geworden“ [3]). Dampfmühlenbesitzer Schütt aus Berlin erklärt: „Die Ware, die in Berlin zur Lieferung kommt und kommen muss, soll absolut gute Ware sein, und ist mindestens eine gute Durchschnittsqualität. Das weiss jeder Sachverständige, der überhaupt mit den Verhältnissen vertraut ist. Ich kann ja eben andre Beweise hier nicht führen als aus meiner so sehr langen Praxis her, wo mir, wenn ich die Ware aus dem Terminhandel beziehen kann, immerhin damit gedient ist. Wenn ich nach Börsenusance gehandelt habe, dann bin ich geschützt“ [4]).

Dieser auffallende Widerspruch in den Aussagen der Experten dürfte in folgender Weise zu lösen sein: Viele Weizensorten sind thatsächlich zur Vermahlung für Brotzwecke ungeeignet, dagegen anderweitig sehr gut verwendbar. So ist Rauhweizen vorzüglich geeignet zur Fabrikation von Stärke; die Weizen mit hartem glasigen Kern, wie z. B. Kubanka-

[1]) Sachv.-Vern. S. 2469. 2541.
[2]) Sachv.-Vern. S. 3021.
[3]) Sachv.-Vern. S. 3061.
[4]) Sachv.-Vern. S. 2869.

weizen, sind sehr gut verwendbar für die Griesmüllerei, zur Fabrikation von Maccaroni u. s. w. Der Ausschluss dieser Sorten von der Lieferbarkeit in den neuen Schlussscheinen ist daher im Interesse der Vermahlung von Brotgetreide nur zu begrüssen. Des weiteren steht fest, dass die rigorose Erhöhung des Mindestgewichts seitens des preussischen Handelsministeriums sehr häufig dazu geführt hat, dass inländischer Weizen mit schwereren ausländischen Sorten gemischt wurde, diese Mischungen von heterogenen Qualitäten aber häufig zur Gewinnung eines backfähigen Mehles sich als mehr oder weniger ungeeignet erwiesen haben. Im übrigen hängt die Beantwortung der Frage, ob gewisse Sorten von Getreide, besonders von Weizen, bezw. Mischungen von verschiedenen Sorten, zur Mehlerzeugung verwendet werden können, sehr häufig von der technischen Einrichtung der einzelnen Mühlenbetriebe und von der Behandlung des Weizens beim Vermahlen ab. In ersterer Beziehung ist gewiss, dass die Fortschritte der Mühlentechnik auch die Verwendung von minderguten Qualitäten zur Mehlgewinnung möglich gemacht haben. In letzterer Beziehung lehrt die Erfahrung, dass verschiedene Sorten bloss deshalb als für Mahlzwecke ungeeignet verschrieen waren, weil man deren Behandlung beim Vermahlen nicht kannte, und dass dieselben, nachdem man die Technik gelernt hatte, sehr beliebt wurden. Zum Belege des vorstehend Ausgeführten geben wir nochmals einigen Sachverständigen das Wort. Sachverständiger Sobernheim führt aus: „Früher, als wir erst Roggenschlussscheine hatten, fingen wir damit an, dass wir das Wörtchen „ungedarrt“ drin hatten, was den damaligen Verhältnissen entsprach, als die Verbindungen seewärts und per Eisenbahn noch nicht gekannt waren. Da haben wir das Wörtchen eingestellt, damit wurde von vornherein russischer Roggen ausgeschlossen. Am Ende der 50er Jahre, als die Verbindung mit Russland lebhafter wurde, begannen auch die Versuche, das Wörtchen „ungedarrt“ aus den Schlussscheinen herauszubringen, weil man in der Lage sein wollte, russischen Roggen zu liefern. Es war eine Aversion gegen den russischen Roggen, etwa so, wie sie teilweise gegen den Terminhandel an Nicht-Börsenplätzen gezeigt wird, allmählich lernte man die Sache und lernte die

Eigenschaften des russischen Roggens derart kennen, dass er jetzt eigentlich zu den besten Qualitäten gehört. Er ist mit der beliebteste Roggen, den sich die Müller im Augenblick wünschen." „Es hat sich sehr oft ergeben, dass die Qualität der neu gekauften Ware eine Bereicherung für unsre Müllerei gebildet hat, ich sage das besonders mit Bezug auf das Geschrei über indischen Weizen, das von Schlesien her kam, und gegen den ein offizieller und offiziöser Protest erhoben wurde. Er ist jetzt derart beliebt geworden, weil die Leute gelernt haben, ihn zu behandeln, dass er eine Bereicherung für unsre Zufuhr bildet und sehr angenehm für alle diejenigen Leute ist, die es verstehen, kleberreichen Weizen zu behandeln" [1]). Der Sachverständige Kochhann äusserte sich [2]) über unsre Frage — nachdem der Vorsitzende einen Passus aus einem schriftlichen Gutachten verlesen hatte: „Es hat sich als schädlich erwiesen, dass gewisse Börsen indischen Hartweizen zur Ablieferung brachten. Dieser Weizen hat zwar das gesetzliche Börsengewicht, war aber für die Müllerei unverwendbar," — in folgender Weise: „Unter den Müllern selbst sind die Urteile über die Brauchbarkeit der verschiedenen Weizensorten noch nicht so geklärt, wie es wünschenswert wäre. Während einzelne Müller sehr gern harten Weizen kaufen, halten andre ihn zu Mahlzwecken für ungeeignet. Ich glaube, es liegt einzig und allein an der Behandlung der verschiedenen Weizensorten beim Mahlen, und diese muss ausprobiert werden. Aus meiner eigenen Erfahrung weiss ich, dass früher in der Müllerei Saalweizen anders behandelt werden musste als Uckermärker und Bromberger. Vereint wurden früher diese verschiedenen Weizenarten nicht vermahlen, aber aus Bromberger oder polnischen Weizen getrennt gezogene Mehle nachher als Mehle miteinander zu mischen, war sehr gebräuchlich, und solche gemischten Mehle gaben ein vorzügliches Gebäck. England vermahlt seit Jahrzehnten viel indischen Weizen, und wer London kennt, wird auch die Güte des englischen Weizengebäcks anerkennen" [3]).

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2523 fg.

[2]) Sachv.-Vern. S. 2356.

[3]) Aehnlich wird aus Amerika berichtet, dass in Minneapolis erst

2. Lieferungsquantum[1]).

Termingeschäfte in Getreide können nur abgeschlossen werden auf ein Quantum von 50 t, resp. auf ein Vielfaches dieser Quantität. Ergibt sich bei der Abnahme eines gekündigten Postens von 50 t ein Fehlgewicht bis zu 2½ t, so wird dasselbe zum Durchschnittspreise, wie dieser für den laufenden Termin am Tage der Abnahme aus der amtlichen Preisfeststellung zu ersehen ist, berechnet.

3. Lieferungsfrist.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Schlussscheinbedingungen hatte der Verkäufer für die Lieferung eine Frist von zwei Monaten; es wurde z. B. gehandelt auf Lieferung in April-Mai, Mai-Juni, September-Oktober u. s. w.

Diese Bestimmung wurde vielfach bemängelt, besonders deshalb, weil dieselbe dem Baissier im Vergleich zum Haussier eine viel günstigere Position gewähre. Der Käufer müsse volle zwei Monate lang Kaufgeld, Speicherräume etc. zur Abnahme bereit halten.

Durch die neuen Schlussscheinbedingungen ist die Lieferungsfrist auf einen Kalendermonat beschränkt worden.

4. Ankündigung der Lieferung.

Der Verkäufer muss die Lieferung an einem ihm beliebigen Werktage innerhalb der bedungenen Frist dem Käufer durch Uebergabe eines Kündigungsscheines ankündigen. Der Kündigungsschein muss enthalten:

a) bei Lieferungen vom Kahne: Das Datum der Kündigung, den Namen des Schiffers, der auch in das an der Börse ausgelegte Verzeichnis eingetragen sein muss, die Nummer und

---

der Uebergang von der Steinmüllerei zur Walzenmüllerei die Hartweizen für Mahlzwecke brauchbar machte.

[1]) Vgl. zu 2—4: Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, Bd. 42, S. 453 fg. (Schlussscheinformulare für den Produktenhandel an der Berliner Börse.)

den Standort des Kahnes, der dem Schiffer von dem Polizeischiffahrtsbureau als Auslade- oder Anlageort angewiesen ist, und an dem er zur Zeit der Besichtigung seitens des Empfängers bereits angekommen sein muss, den Ort der Abladung und die Menge der Ladung;

b) bei Lieferungen vom Boden: Das Datum der Kündigung, sowie genaue Bezeichnung des Postens Getreide nach Lagerraum und Menge.

Der Verkäufer hat die Wahl zwischen Lieferung vom Kahne und Lieferung vom Boden und Lieferung teilweise vom Kahne und teilweise vom Boden, doch darf die Lieferung in höchstens zwei getrennten Posten erfolgen, welche gleichzeitig angekündigt werden müssen.

Das Verfahren bei der Kündigung ist des näheren folgendes: Die Ankündigungen finden im Kündigungssaale der Börse statt. Ein Mitglied der ständigen Deputation der Produktenbörse, dessen Namen im Kündigungssaal durch Aushang bekannt gemacht wird, hat hierbei als Kündigungskommissar zu fungieren. Der Kündigungskommissar hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Kündigungssaale zu sorgen, gegen Schluss der Börse die Kündigungspreise für die verschiedenen Waren festzustellen, und über alle streitigen Fälle, welche auf die Kündigung Bezug haben, nach seinem Ermessen allein oder unter Zuziehung von noch zwei Mitgliedern der ständigen Deputation endgültige Entscheidung zu treffen.

Im Behinderungsfalle wird der Kündigungsdeputierte durch ein andres Mitglied der ständigen Deputation der Produktenbörse vertreten. Der Aussteller des Kündigungsscheines hat bei der Ausreichung derselben dem Kündigungsamte eine zweite Ausfertigung zu übergeben. Dieses Duplikat bleibt bei der Registratur liegen, ohne dass auf demselben die etwaigen Giros vermerkt werden.

Die Kündigungsscheine sind in der gehörigen Form in doppelter Ausfertigung bis 12 Uhr mittags behufs Eintragung, Numerierung und Abstempelung einzureichen. Das Kündigungsverfahren beginnt erst um 12½ Uhr. In der Zwischenzeit können sich die Interessenten erkundigen, was angemeldet ist, und eventuell telegraphisch mit den Kommittenten, die ein

Interesse an der Kündigung haben könnten, in Verbindung treten. Die Kündigung findet für die einzelnen Artikel nach Massgabe einer täglich im Kündigungszimmer veröffentlichten Reihenfolge statt; an dem einen Tage wird also zuerst Spiritus, dann Roggen, dann Weizen etc., an dem andern zuerst Weizen, dann Roggen u. s. w. gekündigt. Die Kündigung dauert so lange, bis die im Umlauf befindlichen Scheine untergebracht sind, jedoch nicht länger als 20 Minuten, am Stichtage nicht länger als 30 Minuten.

Im einzelnen vollzieht sich nun die Kündigung in folgender Weise[1]): Im Kündigungssaale befinden sich zwei Reihen Tische, und zwar in einem Viereck. Um die erste Reihe stehen die Vertreter der grösseren Firmen, die am meisten im Giroverkehr zu thun haben, herum, an der zweiten Reihe die ganze Menge von kleineren Firmen. Auf einer Erhöhung in der Mitte stehen sechs bis acht Kündigungsbeamte, welche die Aufgabe haben, die Kündigungsscheine von Firma zu Firma weiter zu geben. Dem Kündigungskommissar werden nun die sämtlichen angemeldeten Kündigungsscheine übergeben. Nehmen wir nun an, einer dieser Kündigungsscheine habe folgenden Wortlaut:

Berlin, den 20. Oktober 1890.

Herrn Friedrich Maier kündige ich hiermit, nach Massgabe der Berliner Bedingungen für den Handel in Weizen auf Lieferung und der Kündigungsordnung, die Ihnen auf Oktober c. verkauften

Fünfzig Tonnen Weizen

an.

Von diesem Weizen lagern ca. 40 Tonnen im Lagerhaus der Gebr. Schöller, Ringstrasse, ca. 10 Tonnen an der Quaistrasse.

Der Schiffer Meier Nr. 5 ist mit 40 Tonnen Weizen von Stettin,

Der Schiffer Hart Nr. 9 ist mit 10 Tonnen Weizen von Hamburg

abgeladen.

Wegen Besichtigung und Abnahme ist mir an der Börse oder in meinem Comptoir Meldung zu machen.

Ergebenst

Oskar Schulze.

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2495. 2545. 2546.

Der Kündigungskommissar ruft nun:

„Herrn Friedrich Maier!“ und einer der erwähnten Kündigungsdiener übergibt den Kündigungsschein dem Vertreter der genannten Firma. Aehnlich geht es mit allen übrigen für den betreffenden Tag angemeldeten und eingereichten Kündigungsscheinen.

Will nun die Firma Friedrich Maier die gekündigten 50 t Weizen in Empfang nehmen, so hat das Geschäft seine Erledigung gefunden. Aber das ist nicht der regelmässige Fall. Gewöhnlich liegt die Sache vielmehr so, dass Friedrich Maier bereits wieder verkauft hat und nicht abnehmen will. Nehmen wir an, die Firma Friedrich Maier habe den fraglichen Posten Weizen auf denselben Termin verkauft an August Müller, dieser an J. M. Bachmann, dieser an S. Kahn u. s. w. In solchen Fällen, wo ein und dasselbe Quantum durch mehrere Hände geht, von denen keine die Ware abnehmen will, kam es früher mitunter vor, dass derjenige, dem die Ware zunächst gekündigt war, also in unsrem Falle Friedrich Maier, den ihm vom Kündigungsdiener eingehändigten Kündigungsschein ganz ruhig vor sich hinlegte, obwohl er gesonnen war, die ihm gekündigten 50 t Weizen sofort an August Müller weiter zu kündigen; von den 20 Minuten, innerhalb welcher das Kündigungsverfahren erledigt sein muss, liess er vielleicht fünfzehn vorübergehen oder noch mehr, und erst in einer der letzten Minuten rief er plötzlich: „Herrn August Müller!“ Dieser war vielleicht durch das Verhalten des Friedrich Maier zu dem Glauben gelangt, dieser werde die Ware selbst abnehmen und nicht an ihn weiterkündigen; er hatte vielleicht irgend welche geschäftliche Vorkehrungen getroffen, für welche ihm die Kündigung unlieb war u. s. w. Kurz, dadurch dass manche absichtlich mit dem Weiterkündigen eine Zeitlang zurückhielten, entwickelte sich in den letzten Minuten der Kündigungszeit ein hastiges Treiben von Hand zu Hand; es entstand oft grosser Lärm, an lebhaften Kündigungstagen ein „Getöse und ein Getobe, als wenn 500 Tollhäusler losgelassen worden wären“.

Diesem Unfug hat man nun in den neuen Schlussscheinbedingungen zu steuern gesucht, indem man die Bestimmung

aufgenommen hat, dass derjenige, welchem gekündigt wird, sofort weiterzukündigen hat[1]).

Kehren wir zu unsrem Beispiel zurück! Nachdem der Kündigungskommissar gerufen hat: „Herrn Friedrich Maier“ und diesem durch einen Kündigungsdiener den Kündigungsschein hat aushändigen lassen, gibt er genau Obacht, ob Friedrich Maier weiterkündigt. Will Friedrich Maier den Kündigungsschein weitergirieren, z. B. an August Müller, so schreibt er auf den Kündigungsschein den Vermerk: „An Herrn August Müller“ und spricht dabei diesen Vermerk laut aus. Darauf übergibt ein Kündigungsdiener den so indossierten Kündigungsschein an August Müller. Dieser giriert in ähnlicher Weise weiter an J. Bachmann, dieser an S. Kahn u. s. f. Der Kündigungskommissar passt immer auf, ob jeder einzelne, dem gekündigt wird, sofort wieder weiterkündigt. Würde z. B. S. Kahn sich nicht sofort erklären, dann würde der Kündigungskommissar einfach auf den Kündigungsschein den Stempel aufdrücken: „ausser Kurs“. Der so ausser Kurs gesetzte Kündigungsschein kann nicht mehr weiter giriert werden; in unsrem Beispiele müsste also S. Kahn die Ware abnehmen.

Es kann nun der Fall sein, dass der Inhaber der 50 t Weizen, in unsrem Beispiel Oskar Schulze, noch gar keinen Käufer hat. Setzen wir den Fall, es sei ihm von R. Seemann ein Angebot zu 180 gemacht worden; Schulze möchte zwar seine Ware gern los haben, aber doch einen höheren Preis erzielen und dementsprechend sich die Disposition über seine Ware noch offenhalten. In solchen Fällen ist es gebräuchlich, an sich selbst zu kündigen. Also Oskar Schulze reicht einen Kündigungsschein ein:

„Herrn Oskar Schulze kündige ich hiermit . . . . .

Ergebenst Oskar Schulze.“

Kann er nun in der Zeit zwischen Einreichung des Kündigungsscheins und Kündigungsverfahren seine Ware besser verkaufen — R. Seemann steigert vielleicht sein Angebot auf 182 —, so schickt er zum Kündigungsbureau und lässt

---

[1]) Sachv.-Vern. 2545. 2546. 2550. Cfr. Poschinger a. a. O., S. 198 fg.

sich den Schein zurückgeben; wenn nicht, so bekommt er eben beim Kündigungsverfahren seinen Schein „ausser Kurs“ gesetzt wieder zurück und ist nun in derselben Lage wie zuvor [1]).

Es leuchtet ein, dass diese Möglichkeit des Kündigens „an sich selbst“ den Keim zu Missbräuchen in sich birgt; denn es kann jemand, der gar keine Ware besitzt, zum Scheine auf sich selbst kündigen. Das soll auch in der That vorkommen. Häufig aber finden solche Kündigungen an sich selbst „gerade an den Tagen statt, wo die Entscheidungen zwischen Hausse und Baisse erfolgen, am Ultimo. Da kündigen vielfach Inhaber von Waren, in der Erwartung, dass der Preis getrieben würde, an sich selbst, um nötigenfalls eingreifen zu können, um zu zeigen [2]): dann sind wir auch da, dann spielen wir auch mit.“ — „Ich sichere mir die Möglichkeit, wenn ich die Ware nicht anders los werde, sie in Zirkulation setzen zu können, oder am Ultimo sichere ich mir die Möglichkeit, wenn da etwa die Preise über die Massen getrieben werden sollten, meine Ware auch hineinzuwerfen.“

Vielfach wird behauptet, dass an der Börse Scheinkündigungen vorkämen. „Befreundete Firmen verabreden sich; es werden Kündigungsscheine ausgeschrieben, manchmal auf Grund wirklich vorhandener Ware, manchmal aber auch ganz ohne deren Vorhandensein. Diese Scheine werden an der Börse ordnungsmässig registriert und zirkulieren nun zum Schein unter den Veranstaltern des Manövers, um später, nachdem sie ihren Dienst gethan, einfach vernichtet zu werden. In den Berichten des Tages, natürlich auch in amtlichen, erscheint dann aber eine Kündigung von so und so viel tausend Zentnern, und der erwünschte Vorwand ist gefunden, um die Kundschaft zur Realisation bezw. zur Prolongation zu bewegen“ [3]).

Dass solche Manöver vorkommen können, unterliegt keinem Zweifel; ebensowenig aber, dass dieselben vollständig den Thatbestand des Betrugs aufweisen, also zu krimineller Ahndung An-

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2552 (Sachv. Sobernheim-Berlin).
[2]) Sachv.-Vern. S. 2556 (Sachv. Horwitz-Berlin).
[3]) Sachv.-Vern. S. 2552. 2555 (Gamp).

lass geben sollten [1]). Wie oft derartige Manipulationen gemacht werden, dürfte sehr schwer festzustellen sein; denn der Nachweis, dass es sich lediglich um Scheinkündigung gehandelt habe, wird in den meisten Fällen gar nicht erbracht werden können, in andern wenigstens nur sehr schwer.

Kündigungen können zurückgenommen, die Kündigungsscheine beim Kündigungsamte als zurückgehend gemeldet werden, wenn Aussteller und Inhaber des Scheines dies an dem nächsten auf die Kündigung folgenden Werktage vor 1 Uhr 30 Minuten gemeinschaftlich beantragen.

Wie ist es, wenn in unsrem Beispiele S. Kahn weiterkündigen wollte, etwa an die Firma Salomons Söhne, diese Firma aber im Kündigungssaale nicht vertreten ist oder die Annahme der Kündigung verweigert? In diesem Falle wendet sich S. Kahn an den Kündigungskommissar, dieser lässt dann mit der Glocke ein Zeichen geben und durch einen Kündigungsdiener die Firma Salomons Söhne dreimal aufrufen. Meldet sich dann niemand zur Aufnahme der Kündigung oder die aufgerufene Firma verweigert die Annahme des Kündigungsscheines, so kann die Firma S. Kahn vom Kündigungskommissar eine Bescheinigung über die geschehene Ankündigung der Ware verlangen.

5. Lieferung und Abnahme der Ware.

Nehmen wir an, in unsrem Beispiele habe sich die Kündigung von S. Kahn an Salomons Söhne, von dieser Firma an eine andre u. s. w. anstandslos vollzogen, und der Kündigungsschein sei schliesslich an die Firma Wilhelm Moser gelangt; diese Firma wolle nicht weiterkündigen, sondern die Ware abnehmen. Da Wilhelm Moser nicht weiter gekündigt hat, so hat der Kündigungskommissar auf den Kündigungsschein den Stempel „ausser Kurs“ aufgedrückt. Den Kündigungsschein in der Hand, meldet sich nun Wilhelm Moser bei Oskar Schulze und sagt: „Ich bin der letzte Giratar, zeigen Sie mir die Ware.“

---

[1]) Es ist in der That mehrmals wegen solcher Operationen zu Kriminalprozessen gekommen. Sachv.-Vern. S. 2555.

Wilhelm Moser besichtigt nun die Ware. Gefällt sie ihm, findet er sie den Lieferungsbedingungen entsprechend, dann erklärt er dies, und hat nun die Ware innerhalb acht Tagen nach erfolgter Kündigung, den Tag derselben mitgerechnet, abzunehmen und zu bezahlen. So lange die Frist noch läuft, hat der Lieferer, also Oskar Schulze, freie Lagerung und Feuerversicherung zu gewähren.

Es kann nun aber auch sein, dass Wilhelm Moser Zweifel hegt, ob die Ware den Schlussscheinbedingungen entspreche. In diesem Falle ist er berechtigt, über die vertragsmässige Beschaffenheit des gekündigten Weizens das Urteil der vereideten Sachverständigen anzurufen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so muss er spätestens am nächsten Werktage nach der Ausstellung des Kündigungsscheins dem Sachverständigenamt, doch nur an der Börse, bis 1 Uhr 30 Minuten schriftliche Anzeige machen und gleiche Anzeigen bis zur selbigen Frist, ebenfalls an der Börse, sowohl dem Aussteller des Kündigungsscheines wie auch dem Kündigungsamte zugehen lassen [1]).

Bevor wir den weiteren Verlauf der Sache verfolgen, mögen einige Zwischenbemerkungen über das Institut der vereideten Sachverständigen eingeschaltet werden.

Für die Kommission der Sachverständigen waren früher unter Ausschluss aller andern Kreise lediglich die am Getreidehandel beteiligten Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft wahlfähig und wählbar. „Diese Sachverständigen, die aus den tüchtigsten, unparteiischsten und sachkundigsten Männern gewählt wurden, erfreuten sich des allgemeinen Vertrauens“ [2]). Gegen diese Zusammensetzung der Sachverständigenkommission wurden besonders im Jahre 1887 von agrarischer Seite Angriffe erhoben: „An der ordnungsmässigen Anwendung der Schlussscheinbestimmungen hätten nicht bloss die Börsenkreise, sondern auch Mühlenindustrie und Landwirt-

---

[1]) Schlussscheinbedingungen § 7 fg.

[2]) S. 2290. Cfr. zum Nachfolgenden Poschinger a. a. O., S. 195 fg. Sachv.-Vern. S. 2356. 2560. 2925.

schaft das wesentlichste Interesse; diesem Interesse trage jedoch die derzeitige Zusammensetzung der Sachverständigenkommission keine Rechnung; da ferner die Sachverständigen selbst am Termingeschäft ‚interessiert' seien, so liege die Gefahr nahe, dass dieselben bei der Begutachtung des Lieferungsgetreides durch die jeweilige Lage ihrer persönlichen Engagements sich beeinflussen liessen." Diese Argumentation eignete sich das preussische Handelsministerium an, und gleichzeitig mit den oben geschilderten Verhandlungen über die Lieferungsqualität wurden zwischen Handelsministerium und dem Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft Korrespondenzen betreffend die Zusammensetzung der Sachverständigenkommission gewechselt. In einem Erlasse vom 24. Februar 1888 erachtete es der Handelsminister für geboten, „dass entweder, unter Ausschluss aller mit dem Getreidegeschäft befassten Kreise, zu Mitgliedern der Sachverständigenkommission ausschliesslich Personen gewählt werden, welche völlig ohne Interesse zur Sache sind, oder dass neben den Getreidehändlern auch den andern beteiligten Erwerbszweigen eine angemessene Mitwirkung bei der Auswahl der Sachverständigen eingeräumt wird. Im ersteren Falle würden die Sachverständigen von den Aeltesten aus der Zahl der im Getreidegeschäft bewanderten, aber bei diesem Geschäft in keiner Weise beteiligten Personen vorzuschlagen und von der kompetenten Staatsbehörde auf Zeit zu ernennen sein. Falls dagegen die Sachverständigen aus dem Kreise der Interessenten entnommen werden sollen, so erscheint die Hinzuziehung von Vertretern der Landwirtschaft, der Mühlenindustrie und der an der Verteilung zur Konsumption beteiligten Gewerbe ebenfalls geboten. Zu diesen Zwecken wird die Mitgliederzahl für die einzelnen Kommissionen allgemein auf fünf Sachverständige zu erhöhen und Fürsorge zu treffen sein, dass bei jeder Kommission zwei Mitglieder der Landwirtschaft, zwei Mitglieder dem Handelsstande und das fünfte Mitglied den distributiven Gewerben einschliesslich der Mühlenindustrie entnommen werden können". Nachdem die Aeltesten wiederholt ihre Bedenken gegen eine derartige Zusammensetzung der Sachverständigenkommission, insbesondere gegen den Ausschluss selbst der im Lokogetreide-

geschäft thätigen Händler geäussert hatten, wurde unter dem 12. September 1888 genehmigt, „dass bis auf weiteres solche Personen, welche ausschliesslich Lokogeschäfte machen, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, zu Mitgliedern der Sachverständigenkommission ernannt werden dürfen". Dies ist der jetzt noch geltende Rechtszustand. Danach werden die Sachverständigen vom Aeltestenkollegium vorgeschlagen; ausgeschlossen sind solche Personen, die sich am Getreidetermingeschäft beteiligen; die vorgeschlagenen unterliegen der Bestätigung der Regierung. Infolge dieser Bestimmungen rekrutieren sich die Sachverständigen an der Berliner Börse aus der „Unmasse" der kleinen Getreidehändler; zur Zeit gehört denselben ein Müller an. Ein Sachverständiger äussert sich dahin, dass die Aeltesten nur eine sehr geringe Zahl von geeigneten Persönlichkeiten zur Auswahl haben und „in der Zwangslage sind, Personen, die sich sonst vortrefflich dafür eigneten, fortzulassen", weil diese Personen Termingeschäfte machen.

In Berlin steht das „Gremium der vereideten Sachverständigen" unter einem aus und von dem Gremium ernannten Präsidenten. Das Handbuch der Berliner Produktenbörse für 1894 zählt 20 Sachverständige für Getreide auf. Aehnlich wie in Berlin ist das Institut der vereideten Sachverständigen an den übrigen preussischen Börsen geregelt. Nur Stettin hat ein Sonderrecht. Oben wurde erwähnt, dass Stettin sich gegen die Erhöhung des Mindestgewichts heftig gewehrt hat. Der Streit wurde schliesslich durch ein Kompromiss beigelegt: die Stettiner Kaufmannschaft nahm die Erhöhung des Mindestgewichts hin, wurde dagegen von der Durchführung der Berliner Bestimmungen in Bezug auf die Sachverständigen dispensiert. Dementsprechend werden in Stettin die Sachverständigen von der Fachkommission der Getreidehändler vorgeschlagen und vom Vorsteheramt der Kaufmannschaft bestätigt; eine Beschränkung auf Nichtterminhändler besteht nicht [1]).

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2923. 2924 (Sachv. Kühnemann-Stettin).

Kehren wir nach dieser kleinen Abschweifung zu unserm Beispiel zurück!

Setzen wir den Fall, Wilhelm Moser wolle das Urteil der Sachverständigen anrufen und habe die vorgeschriebenen Anzeigen in der gehörigen Weise eingereicht. Er hat nun die Wahl, ob er drei oder fünf Sachverständige entscheiden lassen will. Hat er seinen diesbezüglichen Antrag gestellt, so werden die drei oder fünf Sachverständigen vom Präsidenten des Sachverständigengremiums ernannt, bezw. von dessen Stellvertreter [1]). Ausgeschlossen von der Funktion im konkreten Falle sind diejenigen Sachverständigen, welche entweder Empfänger oder Ankündiger, oder mit einem dieser beiden bis zum vierten Grade verwandt sind. Die ernannten Sachverständigen haben innerhalb 24 Stunden gemeinschaftlich die Besichtigung vorzunehmen. „Früher war nun die Sache häufig so, dass ein grosses Quantum Getreide, 300 oder 400 t, auf einem Haufen lag. Da wurden durch einen einfachen Strich nach dem Augenmäss 50 t abgeteilt. Jede Partie hatte ihre Bezeichnung, aber es konnten Verstellungen stattfinden mit unkontraktlicher Ware. Das ist beseitigt. Die Sachverständigen haben vorgeschrieben, dass keine Partie besichtigt wird, welche nicht ganz für sich allein lagert.“ Die Sachverständigen prüfen nun das Getreide, ob es den Lieferungsbedingungen entspricht, also ob es gut, gesund, trocken ist u. s. w. Zur Feststellung des Naturalgewichts wird eine (bereits oben erwähnte) Gewichtsschale benützt, welche den gewöhnlichen Aichungsvorschriften unterliegt. Ist die Besichtigung beendet, so geben die Sachverständigen nach Stimmenmehrheit ihr Urteil ab, ob die Ware lieferungsfähig sei oder nicht. Gegen die Entscheidung der Sachverständigen findet kein Rechtsmittel

---

[1]) Früher wählte jede Partei aus der Sachverständigenliste sich einen Sachverständigen aus, selbstverständlich immer nur den, von dem sie glaubte, er würde für sie am besten judizieren. Die beiden Sachverständigen wählten dann unter sich einen Obmann. Dieser hatte dann faktisch die Entscheidung allein in seiner Hand. „Man sagte, da könnte man ja den Obmann auswürfeln.“ Aus diesen Gründen wurde in den neuen Schlussscheinen das obige Verfahren vorgesehen. Sachv.-Vern. S. 2538 (Frentzel).

Platz. Die Gebühren für die Begutachtung des zu einem Kündigungsschein gehörigen Postens (bis zu 50 t) betragen — einschliesslich barer Auslagen, aber ausschliesslich der Kosten der Gewichtsermittelung — 15 bezw. 25 Mk., je nachdem drei oder fünf Sachverständige bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Die Gebühren sind, falls der Weizen für nicht lieferbar erklärt wird, vom Ankündiger, im entgegengesetzten Falle vom Empfänger zu erlegen, also in unserm Beispiele in ersterem Falle von Oskar Schulze, in letzterem von Wilhelm Moser. Ist die Ware für lieferbar erklärt, so ist der Empfänger Wilhelm Moser verpflichtet, innerhalb der vorschriftsmässigen Frist von acht Tagen nach erfolgter Kündigung dieselbe abzunehmen. Ist dagegen die Ware für nicht lieferbar erklärt, so hat Wilhelm Moser, als Empfänger das Recht, dieselbe zu einem Minderwert abzunehmen, welcher alsdann von den Sachverständigen festzusetzen ist; er muss aber bis spätestens 12¼ Uhr an der auf die Besichtigung unmittelbar folgenden Börse dem Lieferer Oskar Schulze oder schriftlich beim Kündigungsamte erklären, dass er von diesem Rechte Gebrauch machen will. Ist das nicht der Fall, so ist das ganze Kündigungsverfahren als nicht geschehen zu betrachten.

Es war früher ein gewöhnliches Mittel der Baissiers, derartige für unkontraktlich erklärte Ware unmittelbar wieder zur Kündigung zu verwenden. Diesem Missbrauch hat man einen Riegel vorgeschoben durch die Bestimmung, dass ein für nicht lieferbar erklärter Posten vor Ablauf von sieben Kalendertagen nach der die Lieferbarkeit absprechenden Erklärung nicht von neuem zur Kündigung gebracht werden darf, es sei denn, dass eine Kommission von drei Sachverständigen durch Mehrheitsbeschluss bescheinigt, der Posten sei lieferungsfähig geworden. Durch die ziemlich beträchtlichen Kosten, welche die Bearbeitung der Ware, Lagerhausmiete, Versicherungsgebühren u. s. w. machen, dürfte das erwähnte Manöver in der That fast unmöglich geworden sein[1]). Der Empfänger eines dergestalt wieder angekündigten Postens kann

[1]) Sachv.-Vern. S. 2554. Poschinger a. a. O., S. 195 fg.

über die Lieferbarkeit desselben wiederum das Urteil der Sachverständigen anrufen.

Wie hat sich das Institut der Sachverständigen in der Praxis bewährt?

Im Laufe des Jahres 1887 waren mehrfach Angriffe gegen dasselbe erhoben worden; infolgedessen legten die sämtlichen Sachverständigen ihr Amt nieder, wurden jedoch in der Generalversammlung der Interessenten fast einstimmig wiedergewählt [1]). Dann kamen die veränderten Bestimmungen über die Wahl derselben. Aber auch nach Inkrafttreten desselben blieben die Angriffe nicht aus. Besonders im Jahre 1892 wurde der Vorwurf erhoben, dass die Sachverständigen bei der Beurteilung zu milde verführen, besonders bei Weizen. Nach amtlichem Bericht [2]) stellt sich jedoch die Sache wie folgt: Die Sachverständigen der Berliner Produktenbörse besichtigten und erklärten für

	lieferbar	unlieferbar	lieferbar	unlieferbar
	Weizen		Roggen	
1890	26 800	13 200	36 850	15 500
1891	55 500	19 900	8 450	2 100
1892	18 050	47 000	38 800	23 200

Danach wurden 1892 72¼ % des besichtigten Weizens für unlieferbar erklärt. Berücksichtigt man das und zieht man ferner in Erwägung, dass aus den beteiligten Kreisen den Sachverständigen überwiegend sehr grosses Vertrauen entgegengebracht wird, so dürfte zu sagen sein, dass die erhobenen Angriffe nicht auf den Leichtsinn oder die Unkenntnis, mangelhafte Sorgfalt u. s. w. der Sachverständigen zurückzuführen sind, sondern lediglich in der Beurteilung der Lieferungsqualität überhaupt ihren Grund haben.

An den übrigen Börsen sind über die Funktion der Sachverständigen keine Klagen laut geworden.

---

[1]) Cfr. Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für 1887, S. 205.

[2]) Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für 1892, S. 64. Statistische Anlagen S. 340 fg.

6. Abrechnung unter den Beteiligten.

Setzen wir den Fall: A habe 50 t Weizen verkauft an B zu 180, B an C zu 183, C an D zu 185, D an E zu 176, E an F zu 189, F an G zu 178, G an H zu 184; dann habe A gekündigt an B, B an C u. s. w., und H habe schliesslich die Ware abgenommen.

Es besteht in den Schlussscheinen die Bestimmung, dass das verkaufte Getreide effektiv geliefert werden müsse gegen Zug um Zug zu leistende Barzahlung des bedungenen Preises. Wie rechnen nun die Beteiligten unter sich ab?

An sich wäre die nächstliegende Art der Abrechnung die, dass B an A 180 zahlt, C an B 183, D an C 185 u. s. w. Diese Art der Abrechnung, wonach also direkt von Firma zu Firma abgerechnet wird, ist jetzt noch an allen Börsen mit Ausnahme Berlins gebräuchlich. Das erklärt sich aus der verhältnismässig unbedeutenden Zahl von Terminschlüssen, welche an den übrigen Börsen, auch in Danzig, Stettin und Breslau gemacht werden, und sodann daraus, dass an diesen Börsen das Termingeschäft wesentlich Effektivgeschäft ist. In Stettin ist eine Erleichterung der Abrechnung insofern geschaffen, als dieselbe dort an der Börse in einem bestimmten Lokal vorgenommen wird.

An der Berliner Börse hat dieser Abrechnungsmodus sich im Laufe der Zeit als zu primitiv erwiesen und zu verschiedenen Missständen Anlass gegeben. Hierüber sei den Ausführungen des Kommissionsmitglieds Frentzel folgendes entnommen: „Derjenige, der eine Ware lieferte, die er auf Termin verkauft hatte, stellte früher den Kündigungsschein aus zu seinem Preise. Wenn dann derjenige, der diesen Schein empfing, weiterkündigte, so schrieb er auf den Kündigungsschein: Diesen Roggen liefere ich dem Dritten ab auf einen andern Schluss und zu einem andern Preis; ähnlich machte es dieser Dritte, ein Vierter u. s. w. Auf diese Weise bekam man eine Tafel, da stand darauf: Der eine hat zu diesem verkauft, zu

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2145.

diesem Preise gekauft und so fort für jeden Beteiligten einzeln. Nun sollten die untereinander ihre Differenz ordnen. Das war ein rechnerisch höchst schwieriger Vorgang. Aber das war es nicht allein, sondern derjenige, der zu einem hohen Preis verkauft hatte und der nun einen solchen Schein ausgeschrieben hatte, konnte, ohne dass er es selbst wollte, seine Hinterleute dadurch in ein Risiko von Belang bringen, dass er mit einemmal diesen Schein zur Abnahme bekam — nehmen Sie einmal an, bei einer Differenz von 100 Mk. — zu einem Preis, der 100 Mk. teurer war als der augenblickliche Tagespreis, und während einer das Geschäft erst in dem Augenblick gemacht hat, trat er mit demjenigen, der ihm den Schein gab, plötzlich in ein Risiko von 100 Mk. per Einheit. Auf diese Art sind Verluste vorgekommen: der Betreffende gab den Schein weiter, und wie es zum Bezahlen kam, bezahlte er nicht, und nun kam jemand in diese Rechtsverhältnisse hinein, der eigentlich mit dem Mann gar kein längeres Kreditverhältnis haben wollte. Derjenige, der ursprünglich zu dem hohen Preise verkauft hatte und nun seine Ware nicht mehr los wurde, weil sein Kontrahent insolvent war, musste natürlich die Gefahr tragen, aber doch nicht ein Dritter, dem das hier eigentlich in die Schuhe geschoben wurde."

Aus diesen Gründen wurde folgender Modus der Abrechnung eingeführt: Der Kündigungskommissar setzt einen Abrechnungspreis fest, und zwar nimmt er als solchen in der Regel den Durchschnitt zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preis auf den laufenden Termin, wobei jedoch künstliche Bruchrechnungen vermieden werden. Nach diesem Kündigungspreis wird dann unter den Beteiligten abgerechnet [1]). Nehmen wir an, in unserm Beispiele sei als Kündigungspreis 182 festgesetzt. Dieser Kündigungspreis von 182 wird nun dem Ankündiger A gutgeschrieben, während das Conto des Empfängers H mit demselben belastet wird. Dann werden die sämtlichen Kaufs- und Verkaufspreise zu diesem Kündigungspreise in Beziehung gesetzt und auf dem Conto jedes einzelnen Kontrahenten der Ueberschuss des Abrechnungspreises

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2145.

über den Kaufpreis und der Ueberschuss des Verkaufspreises über den Abrechnungspreis positiv, der Ueberschuss des Kaufpreises über den Abrechnungspreis und der Ueberschuss des Abrechnungspreises über den Verkaufspreis dagegen negativ eingetragen. Wenden wir diese Regeln auf unser obiges Beispiel an, so gestaltet sich die Abrechnung wie folgt:

Kündigungspreis 182.

A	B	C	D	E	F	G	H
+ 182	+ 2	− 1	− 3	+ 6	− 7	+ 4	− 182
− 2	+ 1	+ 3	− 6	+ 7	− 4	+ 3	− 2
+ 180	+ 3	+ 2	− 9	+ 13	− 11	+ 6	− 184.

Rechnet man die sich auf diese Weise ergebenden Grössen zusammen, so ergibt sich:

Zu bezahlen haben H 184, F 11, D 9, zusammen 204.
Zu bekommen haben A 180, B 3, C 2, E 13, G 6, zusammen 204.

Wie man sieht, ist das Ergebnis genau dasselbe wie bei der Abrechnung von Firma zu Firma. Aber die Abrechnung auf Grund eines Kündigungspreises ist zunächst rechnerisch viel einfacher, sie bringt ferner den Umfang der Haftung der verschiedenen Kontrahenten im Falle der Insolvenz eines unter ihnen viel anschaulicher zum Ausdruck und erspart endlich einen unnötigen Geldumlauf.

Ist die Ware abgenommen und die Ausgleichung des Preisunterschieds zwischen Vertrags- und Kündigungspreis bar erfolgt oder der Kündigungsschein in andrer Weise erledigt worden, so muss der Aussteller des Kündigungsscheines, sobald dies geschehen ist, dem Kündigungsamt eine schriftliche Anzeige hiervon erstatten [1]). Diese Meldung wird dann vom Kündigungsamt durch Anschlag im Kündigungssaal veröffentlicht, und zwar, da die Kündigungsscheine numeriert sind, in folgender Weise: „Nummer 356 ist in Ordnung."

Ist die Kündigung aus irgend einem Grunde — etwa weil der Kündigungsschein eine der oben genannten Angaben, z. B. des Kündigungsdatums, nicht enthält oder aber die Ware für

[1]) Sachv.-Vern. S. 2549. Kündigungsordnung § 5.

unkontraktlich erklärt und vom Empfänger nicht zum Minderwert abgenommen wurde — als nicht erfolgt anzusehen, so lässt das Kündigungsamt im Kündigungssaal den Anschlag anbringen: „Nummer . . . ist nicht in Ordnung."

Sollte die Anzeige seitens des Ankündigers unterblieben sein, so ist gleichwohl der Kündigungsdeputierte berechtigt, den Anschlag über endgültige Erledigung des Kündigungsscheines zu veranlassen, falls ihm in glaubhafter Weise nachgewiesen wird, dass die Erledigung des Kündigungsscheines stattgefunden habe [1]).

7. Zwangsregulierung bei Verzug [2]).

Der Verzug des einen Kontrahenten berechtigt den andern Kontrahenten nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Ist der Käufer mit der Abnahme im Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware am Tage nach der letzten Abnahmefrist an der Börse durch einen vereideten Makler für Rechnung des Käufers verkaufen zu lassen. Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzug, so kann der Käufer nach seiner Wahl entweder die Ware für Rechnung des Verkäufers durch einen vereideten Makler bestmöglichst spätestens am nächsten Werktage nach dem letzten Erfüllungstage ankaufen lassen oder dem Verkäufer den Preisunterschied zwischen dem Vertragspreise und dem amtlich festgesetzten Durchschnittspreise des letzten Werktags der Lieferungsfrist berechnen.

Die aus der Zwangsregulierung sich ergebende Forderung ist unter Berücksichtigung etwaiger Portoauslagen und Stempel sofort zu begleichen.

Von welchem Recht der Käufer Gebrauch gemacht hat, muss er dem Verkäufer spätestens am nächsten Werktage nach Ablauf der Lieferungsfrist anzeigen. Die überwiegende Geschäftspraxis ist die, dass der Käufer nicht von seinem Rechte des bestmöglichen Ankaufs der Ware Gebrauch macht, sondern zum amtlich festgesetzten Durchschnittspreise reguliert.

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2549. Kündigungsordnung § 5, Abs. 1. 2.

[2]) Schlussscheinbedingungen § 11. 12. 13.

Diese Form der Zwangsregulierung hat sich als zweckmässig erwiesen [1]).

8. Zwangsregulierung bei Zahlungseinstellung.

Stellt einer der beiden Vertragsschliessenden seine Zahlungen ein, so soll der vereinbarte Lieferungstermin augenblicklich abgelaufen und der Erfüllungstag sofort eingetreten sein. Beide Teile müssen sich alsdann unwiderruflich der Preisbestimmung unterwerfen, welche an derjenigen Börse, vor bezw. während welcher die Zahlungseinstellung sich erwiesen hat oder bekannt geworden ist, nach dem Durchschnitt der amtlichen Preisfeststellung für den im Vertrage bedungenen Lieferungstermin festgesetzt ist. Der zur Erfüllung bereite Teil ist berechtigt, die üblichen Sätze für Courtage und Stempel zu berechnen.

Die Zahlungseinstellung gilt schon dann als eingetreten, wenn Umstände vorliegen, aus denen erhellt, dass der Verpflichtete sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet, z. B. wenn der Verpflichtete gerichtlich oder aussergerichtlich Zahlungsfrist nachsucht. Eine später etwa erfolgte Eröffnung des gerichtlichen Konkurses macht eine derartige Regulierung nicht rückgängig.

9. Das Schiedsgericht und das Verfahren vor demselben.

An allen Börsen ist gegenwärtig in den Schlussschein die Bestimmung aufgenommen, dass alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Der innere Grund der Einführung dieser Börsenschiedsgerichte liegt in der langsamen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte. „Der Handel," so äussert sich ein Sachverständiger [2]), „kann eine lange Verzögerung, wie sie bei den

---

[1]) Anders, aber etwas dunkel und von zweifellos falschen juristischen Anschauungen ausgehend: Sachv. Robinow-Hamburg S. 2357 fg.

[2]) Sachv. Horwitz-Hamburg, Sachv.-Vern. S. 2533.

ordentlichen Gerichten unvermeidlich ist, nicht gut vertragen. Ihm kommt es, ich möchte sagen, weniger darauf an, dass auch ein materielles Unrecht mit unterläuft. Im grossen und ganzen ist der Nutzen so bedeutend, dass er auch das mit hinnehmen kann, zumal wenn man sich sagen muss, dass derartige Vorkommnisse bei den ordentlichen Gerichten auch nicht so unerhört selten sind." Faktisch dienen die Schiedsgerichte vornehmlich auch zur Umgehung der neueren Judikatur des Reichsgerichts über den Differenzeinwand [1]).

In Breslau [2]) wird nach einem Turnus alle zwei Monate aus den 24 Mitgliedern der Handelskammer und den 12 Mitgliedern der Börsenkommission vom Vorsitzenden der Handelskammer der dritte Teil zu Schiedsrichtern ausgewählt. Aus dieser Liste wählt zunächst der Kläger einen Schiedsrichter, sendet sie dann dem Beklagten ein mit der Aufforderung, ebenfalls einen zu wählen. Diese beiden wählen dann einen dritten zum Obmann. Als Protokollführer hat das Schiedsgericht einen Richter oder Rechtsanwalt mit beratender Stimme. Im übrigen ist die Zuziehung eines Anwalts seitens der Beteiligten fakultativ.

In Stettin [3]) wählen die Mitglieder der kaufmännischen Korporation 24 Schiedsrichter, von denen 6 Juristen mit Richterqualität sein müssen. Für jeden Streitfall ernennen die Vorsteher der Kaufmannschaft 5 bezw. 7 Schiedsrichter, je nachdem das Objekt bis zu 1500 Mk. beträgt oder diesen Betrag übersteigt. Die Mehrzahl der in concreto fungierenden Schiedsrichter müssen Kaufleute sein.

Diese Schiedsgerichte haben sich nach den übereinstimmenden Aussagen der Sachverständigen sehr bewährt; ebenso dasjenige in Danzig, über dessen Zusammensetzung im übrigen Angaben fehlen.

In Berlin war bis zur Einführung der neuen Schlussscheine ein ähnliches Verfahren üblich. Ein Sachverständiger bemerkt [4]), die von den Parteien gewählten Schiedsrichter hätten sich in

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2530. 2531 (Sachv. Sobernheim).
[2]) Sachv.-Vern. S. 2694. Die hauptsächlichsten Börsen S. 22.
[3]) Sachv.-Vern. S. 2924 (Sachv. Kühnemann-Stettin).
[4]) Sachv.-Vern. S. 2533 (Sachv. Horwitz-Hamburg).

der Praxis fast immer als Parteianwälte herausgestellt. Das jetzt für Berlin geltende Recht ist folgendes [1]): Die Schiedsrichter werden in einer von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft berufenen Generalversammlung der korporierten Mitglieder der Produktenbörse auf drei Jahre gewählt. Die Namen der gewählten Schiedsrichter sind durch Aushang an der Börse bekannt zu machen. Zur Zeit sind es ungefähr 20 Schiedsrichter. Diejenige Partei, welche einen Streit zur Entscheidung bringen will, hat eine Klageschrift in zweifacher Ausfertigung an das Bureau des Aeltestenkollegiums mit dem Antrage auf Bestellung des Schiedsgerichts zu richten. Der Präsident des Aeltestenkollegiums bezw. dessen Stellvertreter ernennt alsdann drei Schiedsrichter, von denen der älteste die Leitung des weiteren Verfahrens übernimmt. Jeder Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Wenn ein Schiedsrichter die Uebernahme des Schiedsrichteramtes ablehnt oder an der Ausübung desselben aus irgend einem Grunde behindert ist, so wird ein Ersatzmann durch den Präsidenten des Aeltestenkollegiums oder dessen Stellvertreter bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Zuziehung eines Rechtsbeistandes war in Berlin schon vor Erlass der neuen Schlussscheine obligatorisch. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte gibt es an keiner Börse Rechtsmittel.

---

[1]) Sachv.-Vern. S. 2534. 2536. Schlussscheinbedingungen § 15.